

## Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater Holger Piscator aus Dreihausen ab sofort monatlich über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



### **Eltern können viele steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen:**

Die Begriffe "Kindergeld" und "Kinderfreibetrag" dürften den meisten Steuerpflichtigen bekannt sein. Doch der Staat fördert Familien mit Kindern auf vielfache Weise. Jedoch scheint es so, dass viele Steuerpflichtige nicht immer alle Fördermöglichkeiten ausnutzen. Daher möchte ich die wichtigsten Punkte nachfolgend kurz erläutern:

#### **Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten können z.B. in Form von Kindergartengebühren, Kindertagesstättengebühren oder Gebühren für Tagesmütter entstehen. Auch die Kosten für die Nachmittagsbetreuung in der Schule sind absetzbar, soweit die Betreuung und nicht die Vermittlung von besonderen Fähigkeiten oder (Nachhilfe-)Unterricht im Vordergrund steht. Die Kosten können in Höhe von 2/3 der tatsächlichen Betreuungskosten als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Der maximale Abzugsbetrag beträgt 4.000 €, so dass max. 6.000 € Betreuungskosten angesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Ausnahme: bei vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderungen). Weiterhin muss das Kind zum Haushalt desjenigen gehören, der die Sonderausgabe geltend machen möchte.

#### **Kinderbetreuung durch haushaltsnahe Dienstleistung:**

Sofern die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt gegen Entgelt durchgeführt wird (z.B. durch eine im Rahmen eines "Minijobs" beschäftigte Pflegeperson), sind die Kosten in der Regel als haushaltsnahe Dienstleistung einzuordnen. Dabei werden 20% der Aufwendungen direkt von der Steuerschuld abgezogen. Der Höchstbetrag beträgt hier 510,00 € (wobei der Aufwand dann 2.550,00 € betragen müsste). Sofern kein "Minijob" vorliegt (z.B. wenn die Pflegeperson selbständig ist) können sogar bis zu 20% von max. 4.000 € (= 800,00 €) geltend gemacht werden.

#### **Ausbildungsfreibetrag:**

Der Ausbildungsfreibetrag beträgt 924,00 € im Kalenderjahr und kann von Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, wenn deren volljähriges Kind, für das sie noch Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, zu Ausbildungszwecken auswärtig untergebracht ist (Bsp.: Eltern wohnen in Marburg, Kind wohnt und studiert in Frankfurt). Der Freibetrag mindert sich, soweit das Kind eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 1.848,00 € hat.

#### **Schulgeld**

Kosten für eine Privatschule können in Höhe von 30% als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Auch hier gibt es einen Höchstbetrag von 5.000 € im Jahr (d.h. die Eltern müssten insgesamt 16.666 € Schuldgeld zahlen). Voraussetzung ist auch hier, dass für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Absetzbar sind nur die reinen Schulkosten, nicht also Unterbringungs- und Verpflegungskosten u.ä.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

## **Steuerberater**

**Holger Piscator**

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: [piscator@stb-piscator.de](mailto:piscator@stb-piscator.de)

[www.stb-piscator.de](http://www.stb-piscator.de)